

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 29. 9. 2020
— 1 BvR 1550/19 —

16. AtG-Novelle

1. Das Inkrafttreten eines Gesetzes darf nur unter besonderen Umständen von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden. Diese muss so klar formuliert sein, dass über deren Bedeutung keine Unsicherheit besteht; für alle muss über den Zeitpunkt der Normverbindlichkeit Klarheit herrschen.
2. Die Bestimmung des Tags des Inkrafttretens darf nicht delegiert werden; Bedingungseintritt und Inkrafttreten dürfen nicht beliebig Dritten überlassen werden.
3. Es ist dem Grunde nach mit Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar, das Inkrafttreten eines Gesetzes an die Bedingung bestimmter beihilfenrechtlicher Maßnahmen der Europäischen Kommission zu knüpfen.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1380

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften** übt die Aufsicht über die acht Bauämter des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN) aus. Mit rund 330 Beschäftigten begleiten wir die Bauprojekte des Landes und des Bundes in Niedersachsen.

An unserem Standort Hannover suchen wir für das Referat BLZ 13 „Personal, Aus- und Fortbildung, Personalentwicklung“ unbefristet eine

Referatsleitung Personal (m/w/d).

Dem Referat BLZ 13 sind folgende Themengebiete zugeordnet:

- Personalangelegenheiten der Beschäftigten des NLBL sowie der Beamtinnen und Beamten der Bauämter,
- Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens im SBN, d. h.:
 - Beamten- und Tarifrecht,
 - Beurteilungswesen,
 - personalrechtliche Nebengebiete,
- Fachaufsicht über die Personalstellen der Bauämter,
- Personalgewinnung,
- Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung.

Ihre Aufgaben:

Leitung des Referats mit insgesamt 14 Beschäftigten, insbesondere

- die Koordination, Führung und Lenkung der dem Referatsteil angehörigen Beschäftigten und deren Aufgaben in organisatorischer, fachlicher und personeller Hinsicht,
- Vertretung des Referats nach außen,
- Leitung von bzw. Mitarbeit in referatsübergreifenden Arbeitsgruppen/Projekten.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt,
- durch berufspraktische Erfahrung erworbenes aktuelles und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet des Dienst- und Tarifrechts,
- derzeitige Tätigkeit als Führungskraft bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, ausgeübt seit mindestens drei Jahren, versehen mit einer Leitungsspanne von mindestens fünf Beschäftigten,
- ausgeprägte Führungs- und Kommunikationskompetenz sowie Konfliktfähigkeit,
- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude,
- praxiserprobte Kenntnisse in Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken.

Unser Angebot:

- Besoldung nach der BesGr. A 15 bzw. Vergütung nach der EntgeltGr. 15 TV-L,
- eine fachlich sehr interessante, abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe,
- zukunftsorientierte Fort- und Weiterbildung,
- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung um einen entsprechenden Hinweis. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Eine Einstellung im Beamtenverhältnis ist nur bei Vorliegen der für das Land Niedersachsen geltenden dienstrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Inhaltliche Auskünfte zum Dienstposten erteilt Ihnen Frau Regierungsdirektorin Spreemann (Tel.: 0511 101-2991), bei Fragen zum Verfahren sprechen Sie bitte Frau Jens an (Tel. 0511 101-2974).

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer 43/2020 bis zum **22. 12. 2020** online unter https://karriere-obm.niedersachsen.de/obm/start.aspx?stelle_id=79228 zu oder postalisch an das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, Referat BLZ 13, Waterloostraße 4, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1380

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rühler Schweiz und Burgberg“ (HOL 017) im Landkreis Holzminden vom 25.05.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rühler Schweiz und Burgberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ im Naturraum „Golmbacher Berge“. Das „Sollingvorland“ ist eine Kulturlandschaft, die die Mittelgebirge Solling und (weiter südlich) Bramwald nach Osten zum Leinegraben abdacht und diverse eigenständige Höhenzüge beinhaltet. Es handelt sich beim „Sollingvorland“ um eine geographische naturräumliche Haupteinheit, die der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland angehört. Das LSG befindet sich im Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder, des Fleckens Bevern sowie der Gemeinden Arholzen, Brevörde, Golmbach, Hohenberg, Kirchbrak und Negenborn. Die größte Nord-Südausdehnung beträgt ca. 7 km und erstreckt sich vom Ortsteil Rühle der Münchhausenstadt Bodenwerder bis zum Flecken Bevern. Die Ost-Westausdehnung beträgt ca. 7,5 km und erstreckt sich von den Ortslagen der Gemeinden Negenborn und Hohenberg bis zu der Ortslage Reileifzen des Fleckens Bevern. Die herausragenden Höhenzüge sind im Norden der Breitestein und der Weinberg bei Rühle, im Süden der Burgberg, im Osten der Weinberg bei Hohenberg und im Westen der Kollberg. Eingelagert im Gebiet sind dutzende Höhenzüge mit Ortsbezeichnungen wie z. B. Wisselberg, Hangberg, Brunshagen, Himckeberg, Sauberg, Dietrichsberg, Großer Schweineberg, Kirchberg, Großer Apenberg, Graupenburg, Pagenrücken und Hüneburg.

Die Gesteine im LSG sind größtenteils Sedimentgesteine aus der Triasfolge des Mesozoikums. Die Tektonik, gerade im Bereich der Rühler Schweiz, ist sehr vielschichtig.

Das jüngste im LSG vorkommende Gestein ist der Untere Keuper. Zum größten Teil wird das LSG durch den Oberen und Unteren Muschelkalk geprägt. Den Abschluss aller Er-

hebungen der Röhler Schweiz bildet der Untere Muschelkalk. Als älteste Gesteinsarten kommen das Röt oder der Obere Buntsandstein an flachen Hängen und in Tälern vor. Die Kuppen und Hänge des Burgberges werden durch den Unteren Muschelkalk geprägt. Daran schließt sich das Röt oder der Obere Buntsandstein bis kurz vor die Tallagen an.

Die Bodenentwicklung auf Muschelkalk folgt der Rendzina-Terra fusca-Reihe. So haben sich an den häufig steilen Hängen flachgründige Rendzinen ausgebildet, vor allem an den Hängen, an denen häufig Feinbodenmaterial abgetragen wird. Die Rendzinen auf Kalkgestein im LSG sind je nach Hangneigung eher flachgründig und aufgrund der geringen Wasserspeicherung warme, trockene und gut durchlüftete Standorte.

Das tonige Röt entwickelte sich zu Pelosolen, die aufgrund des hohen Tonanteils ein schlechtes Krümelgefüge und ein enges Boden- und Luftverhältnis aufweisen. Entlang der Weser im Bereich Dölme und auch um Golmbach herum sind ertragreiche Braunerden bestimmend.

Der Naturraum „Golmbacher Berge“, in dessen Gebietskulisse das LSG vollständig liegt, wird dem Landschaftstyp „Aufgelockerte Wald- und Agrarlandschaft des Berg- und Hügellandes“ zugeordnet. Kennzeichen dieses Landschaftstyps ist ein vielgestaltiger, harmonischer Wechsel unterschiedlicher Nutzungen und geomorphologischer Elemente, woraus eine hohe landschaftliche Diversität resultiert. Insbesondere die Berg- und Tallandschaft der Röhler Schweiz und des Burgberges mit Randbereichen sind durch das Neben- und Miteinander unterschiedlicher kultur- und naturbetonter Ökosysteme charakterisiert und stellen besonders gut ausgeprägte Kulturlandschaftsformen wie Heckenlandschaften und Grünland-Gehölz-/Streuobstkomplexe dar. Das Gebiet ist geprägt von historischen Elementen und Strukturen von bemerkenswerter Anzahl, Dichte und kulturhistorischer Bedeutung. Der starke Kalkeinfluss der Böden führt in Kombination mit z. T. extensiver Grünlandwirtschaft zu einer für den Naturraum vergleichsweise hohen Anzahl an Kalkmagerrasenflächen, oft als Übergangsstadien zu Extensivgrünland ausgebildet, mit einer Vielzahl spezialisierter Pflanzen- und Tierarten. Schwerpunktmäßig im Bereich der Röhler Schweiz sind unregelmäßig verteilt dutzende, bewaldete Höhenzüge und Kuppen vorhanden, welche weitestgehend mit wertbestimmenden Waldlebensraumtypen bestanden sind. Große zusammenhängende Waldflächen befinden sich am Burgberg und am Breitestein. Die Waldlebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (9130), „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“ (9150), „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170) und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180) sind hier zusammenhängend und weitestgehend großflächig vorhanden.

Im LSG befinden sich drei durchgängig wasserführende Bachläufe mit entsprechenden Nebengewässern. Der Röhler Bach fließt am nordöstlichen Rand des Gebietes, der Bremkebach am östlichen Rand und am äußersten südöstlichen Rand auf einer Strecke von ca. 1 km der Forstbach. An diesen Bachläufen und ihren Zuläufen ist der wertbestimmende Waldlebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (91E0) weitestgehend durchgängig vertreten. Alle Bachläufe entwässern in die Weser.

- (3) Die Lage des LSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 – 3, im Maßstab 1:6.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen roten Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und deren Mitgliedsgemeinden Münchhausenstadt Bodenwerder, Brevörde und Kirchbrak, der Samtgemeinde Bevern und deren Mitgliedsgemeinden Flecken Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn, der Samt-

gemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und deren Mitgliedsgemeinde Arholzen sowie dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Röhler Schweiz“ (DE 4022-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.271 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
 - die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege aller Grünlandflächen als Nahrungshabitat, insbesondere für die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Uhu und Neuntöter,
 3. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung (z. B. Prozessschutz),
 4. die Erhaltung und Entwicklung historisch als Nieder-, Mittel- oder Hutewald genutzter Wälder und deren Bewirtschaftung als kulturhistorische Wirtschaftswälder,
 5. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,

7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans, des Neuntöters, des Wanderfalken, der Spechte sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter), der Amphibien (insbesondere des Kammmolches), der Wirbellosenarten (insbesondere des Skabiosen-Scheckenfalters sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose), zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs), der Orchideen (insbesondere der Frauenschuhpopulation) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere der Hecken und ehemaligen Ackerterrassen,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 11. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge-störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohären-ten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhal-tungszustand der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzu-stellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1.1 insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbu- schungsstadien“ (orchideenreiche Bestände)

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, saumartenreichen, kurzra- sigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, mit bedeutenden Vorkom- men von Orchideenarten sowie natürlichen Blaugrasrasen auf den Köpfen von Kalkfelsen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kreuzenzianbläuling (*Maculinea rebeli*), Zwergbläuling (*Cupido minimus*), Früh- lings-Scheckenfalter (*Hamearis lucina*), Wund- klee (*Anthyllis vulneraria*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Braun- rote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Fran- sen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Hän- delwurz (*Gymnadenia conopsea*), Großes Schil- lergas (*Koeleria pyramidata*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wie- senknopf (*Sanguisorba minor*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) weisen stabile Populationen auf,
- b) 7220 „Kalktuffquellen“

als naturnahe Quellen und Quellbäche mit gu- ter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablage- rung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Berle (*Berula erecta*), Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Winkel-Segge (*Carex re- mota*), Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*), Farn-Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) weisen stabile Popula- tionen auf,
 - c) 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche, Berg-Ulme, Sommer-Linde und Rotbuche mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfas- sen alle natürlichen oder naturnahen Entwick- lungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Feld- Ahorn (*Acer campestre*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eibe (*Taxus baccata*), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Chris- tophskraut (*Actaea spicata*), Gewöhnlicher Wurm- farn (*Dryopteris filix-mas*), Schwalben- wurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) und Acker- Glockenblume (*Campanula rapunculoides*) wei- sen stabile Populationen auf,
 - d) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bä- chen. Die Bestände weisen standortgerechte, autochthone Baumarten wie Schwarzerle und Esche und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spe- zifische autotypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenviel- falt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Win- kel-Segge (*Carex remota*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chryso- splenium alternifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli- tangere*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Stern- miere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Berg-Ehrenpreis (*Veroni- ca montana*) weisen stabile Populationen auf,
- 1.2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Le- bensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauch- heiden oder Kalkrasen“

als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils auf- gelockerte Wacholderbestände unterschiedli- cher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen auf kalkreichen, som- mertrockenen, nährstoffarmen Standorten mit natürlichem Relief.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Wacholder (*Juniperus communis*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) weisen stabile Populationen auf,

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) weisen stabile Populationen auf,

c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Schlüsselblume (*Primula veris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Großer Wiesenknopf (*Sanguis*

orba officinalis), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) weisen stabile Populationen auf,

d) 7230 „Kalkreiche Niedermoore“

zumeist kleinflächig als nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinsseggen-Rieden.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (*Carex lepidocarpa*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Echtes Stern-Goldschlammoos (*Campylium stellatum*) und Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*) weisen stabile Populationen auf,

e) 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“

als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Trugzahnmoos-Arten (*Anomodon* spp.), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populeum*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoo (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundoos (*Plagiochila porolloides*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) weisen stabile Populationen auf,

f) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die buchen-dominierten Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase (Hallenwald), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz sollen erhalten und weiter entwickelt werden. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Flattergras (*Milium effusum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) weisen stabile Populationen vor,

g) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die

Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn und Hainbuche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucojum vernum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) weisen stabile Populationen auf,

h) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb kleinflächiger wie auch großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Stiel-Eiche, Elsbeere, Hainbuche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Berg-Ulme oder Eibe vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans* ssp. *albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf,

i) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Roskümmer (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpureocaruleum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Stättliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf,

1.3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

b) Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige und sich selbst tragende Metapopulation deren Teilpopulationen über eine möglichst große Anzahl von Habitaten verteilt sind, durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,

d) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

als eine langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Lebensräume der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern.

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitats im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),

2.2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)d) Grauspecht (*Picus canus*)e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung freigestellt sind.

Zudem ist gemäß § 33 Abs. 1a BNatSchG die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind, zu erstellen,
2. Wirtschaftswege neu zu bauen oder auszubauen,
3. Windenergieanlagen zur errichten und zu betreiben,
4. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunktnetz der Niedersächsischen Landesforsten, Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
8. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
9. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
10. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
12. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen ist der Betrieb von Hubschraubern zur Bodenschutzkalkulation im Wald und von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
17. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben und Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,

18. das Bodenrelief zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
19. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
20. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen oder Steinbrüche mit Uhubrutplätzen vom 01.01. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes sowie das Halten und Parken im Gebiet
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 2. das Befahren und Befliegen des Gebietes sowie das Halten und Parken im Gebiet durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Nutzung und Unterhaltung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen),
 4. die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Kreisstraße 35 und des Weserradweges auch außerhalb des Straßenkörpers. Unberührt davon bleibt die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gemäß der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Ausgenommen von dieser Regelung sind Gefährdungssituationen für den Straßenverkehr, die ein sofortiges Handeln erfordern. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten oder soweit noch möglich über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagern, Altstandorten und Altlasten,
 7. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 8. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforder-

lich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalhaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-Verordnung „Rühler Schweiz und Burgberg“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphalhaltigen Materialien unterhalten werden,

10. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das LSG durchquerenden Wanderwege und Mountainbikestrecken; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
 12. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken sowie deren Nutzung für Tränkezwecke außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktuffquellen“ sowie „Kalkreiche Niedermoore“,
 13. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbaumbestände in Obstwiesen und entlang von Verkehrswegen; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. das Beschicken und Abbrennen des Osterfeuers auf dem Grillplatz Warbsen (Gemarkung Warbsen, Flur 2, Flurstück 490/4) und des Osterfeuers auf dem Grillplatz Dölme (Gemarkung Dölme, Flur 2, Flurstücke 145/2 und 146); die Feuerstellen sind in der Karte 2 jeweils mit einem roten Punkt markiert,
 15. Brauchtumsfeuer (z. B. „Kartoffelfeuer“) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen (z. B. geführte Wanderungen) sind ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt,
 17. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 18. das Zelten und das Lagern für Eigentümer und Nutzungsberechtigte.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf Ackerflächen und auf Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturf lächen, die Umwandlung von Ackerflächen und Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturf lächen in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf „Dauergrünland“, auf „Kalktrockenrasen und ihren Verbuschungstadien“, auf „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Mesophilem Grünland“, auf „Feuchten Hochstaudenfluren“, auf „Kalktuffquellen“ und auf „Kalkreichen Niedermooren“ sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. unter Verzicht auf Bodenumbrech,
 2. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,

3. ohne Erneuerung der Grasnarbe, die Beseitigung von Wildschäden ist gestattet; auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10 sowie auf den Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren, Kalktuffquellen und Kalkreiche Niedermoore im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 11 bis 13 durch Einsaat von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) und mit vorheriger Abstimmung der Artenzusammensetzung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10, auf Kalkreichen Niedermooren im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 13 sowie in Gewässernähe,
 5. ohne Anlage von Mieten, ohne dauerhafte Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10 sowie auf den Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren, Kalktuffquellen und Kalkreiche Niedermoore im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 11 bis 13,
 6. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10 sowie auf den Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren, Kalktuffquellen und Kalkreiche Niedermoore im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 11 bis 13; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel ist gestattet,
 7. durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Senkrechtschraffur dargestellt sind (überwiegend der Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ — LRT 6210 —) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) Beweidung möglichst mit hohem Viehbesatz, bis zur vollständigen Futterverwertung und ohne Standweide,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - d) ohne Zufütterung,
 10. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Kreuzschraffur dargestellt sind (überwiegend der „Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen“ — LRT 6510 — und „Mesophiles Grünland“) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) Düngung ausschließlich mit Festmist von Huf- und/oder Klautentieren oder Mineraldünger; maximal 60 kg Gesamtstickstoff/ ha im Jahr,
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr unter Durchführung der 1. Mahd ab dem 15.05.,
 - c) bei Nutzung als Standweide maximal 1 GV/ha,
 - d) ohne Zufütterung; bei Futtermangel aufgrund extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 11. auf Flächen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte September und Februar, unter Abtransport des Mähgutes und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalktuffquellen“ (LRT 7220) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im mehrjährigen Rhythmus zwischen Oktober und Februar, unter Abtransport des Mähgutes und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch abschnittsweise Mahd im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte Juli und Februar, unter Abtransport des Mähgutes und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) alternativ durch extensive Beweidung im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte Juli und Mitte September für maximal drei Wochen und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Zufütterung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen;
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der

- Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9150, 9170, 9180 oder 91E0 gekennzeichnet sind, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9110 oder 9130 gekennzeichnet sind, auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden;
 4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
 5. auf in der Karte 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten gemäß des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in NATURA 2000-Gebieten (VORIS 28100 vom 21.10.2015) (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 6. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Neuanlage von Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) und sonstigen Ansitzen in den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktuffquellen“, „Kalkreiche Niedermoore“ sowie „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ ist verboten.
 3. Die temporäre Errichtung von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden, insbesondere zum Schutz von Sonderkulturen, ist in ortsüblicher Bauweise freigestellt.
 4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung und Hege des Forstbaches sowie des Rühler Baches und deren Nebengewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerbereiche geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) soweit die Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gewässer- und Ufervegetation erfolgt.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der regelmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird ein Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 14.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 11 vom 14.08.2014, S. 323 ff) aufgehoben.

Der aufgehobene Bereich ist in der Karte 3, Blätter 1 – 3, im Maßstab 1:6.000 gekennzeichnet.

Holzminden, den 25.05.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat